

Pressemitteilung

Feldgehölzschauen: Regionalbeauftragte sind Ansprechpartner Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft

In Landschaftsschutzgebieten des Landkreises Göttingen bedürfen die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen (Hecken und Gebüsche heimischer Arten) und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt werden. Die Regionalbeauftragten prüfen vor Ort im Rahmen einer sogenannten Feldgehölzschau, ob der Antrag genehmigt werden kann. Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen möglich, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt.

Die Regionalbeauftragten sind jeweils für eine Gemeinde zuständig (ohne Stadt Göttingen). Sie sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Flecken Adelebsen	Frau Dr. Ammer	05506 950 691
Gemeinde Bad Grund (Harz)	Herr Mann	0176 921 939 71
Stadt Bad Lauterberg im Harz	Herr Pfeffer	0171 862 2256
		05524 853 654
Stadt Bad Sachsa	Herr Bosse	05523 34 45
		0171 612 58 32
Flecken Bovenden	Herr Dr. Corsmann	05594 81 33
		0174 919 25 75
Samtgemeinde Dransfeld	Herr Arnaschus	05546 18 97
		0170 631 44 35
Stadt Duderstadt	Herr Kracht	05527 51 75
		0175 674 06 05
Gemeinde Friedland	Herr Mingram	0151 588 471 29
Samtgemeinde Gieboldehausen	Herr Lange	05529 13 57
Gemeinde Gleichen	Herr Höhne	05527 998 99 49
		0160 760 91 92
Stadt Hann.Münden	Herr Kornau	0157 877 930 81
Samtgemeinde Hattorf am Harz	Herr Armbrecht	05521 67 80

Stadt Herzberg am Harz	Herr Große	0151 466 023 55
Stadt Osterode am Harz	Herr Buff	0171 894 07 29
Samtgemeinde Radolfshausen	Herr Dr. Trisl	0171 382 0040
Gemeinde Rosdorf	Herr Kotzan	0176 803 374 03
Gemeinde Staufenberg	Herr Hassemeier	0157 717 47 864
Gemeinde Walkenried	Herr Kelka	0171 867 46 26

Hintergrund:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist es verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz, NAGBNatSchG) oder besondere Artenschutzregelungen betroffen sind, beispielsweise die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund.